

Wahlordnung
für die
Wahlen zur Vertreterversammlung der
Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) vom 11. März 1998 (Amtsblatt S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2002 in Verbindung mit Artikel 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 02. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2362), beschließt der Errichtungsausschuss der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die nachfolgende Wahlordnung.

Gliederung

- I. Allgemeine Vorschriften
- II. Wahlvorbereitungen
- III. Die Wahl
- IV. Feststellung des Wahlergebnisses
- V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl
- VI. Konstituierung der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstands
- VII. Wahlprüfung
- VIII. Nachwahl, Neuwahl und Wiederholungswahl
- IX. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung
- X. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind von den Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes für ihre jeweilige Berufsgruppe zu wählen. Gehört ein Mitglied beiden Berufsgruppen an, so hat es vor dem Wahlgang (§ 10 Abs. 3 SHKG) zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll.
- (3) Die Zahl der aus beiden Berufsgruppen zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung wird nach den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 SHKG bestimmt und ist durch Mitteilung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes bekannt zu machen.
- (4) Die stimmberechtigte Person kann ihre Stimmen auf alle Wahlvorschläge verteilen (Panschieden).

II. Wahlvorbereitungen

§ 2

Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes und muss mindestens 14 Tage betragen. Der/die Wahlleiter/in bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.

§ 3

- (1) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes beruft zur Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung für die Wahlperiode einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem/der Wahlleiter/in und zwei Beisitzern. Für den/die Wahlleiter/in und die Beisitzer/innen sind persönliche Stellvertreter zu berufen.
- (2) Der/die Wahlleiter/in und sein/e Stellvertreter/in dürfen nicht Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sein; sie dürfen nicht bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes beschäftigt sein und müssen über eine entsprechende Erfahrung und Befähigung verfügen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der/die Wahlleiter/in oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.
- (3) Die Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter/innen müssen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sein. Sie dürfen keine Wahlbewerber/innen sein. Ein/e Beisitzer/innen muss ein/e Psychologische/r Psychotherapeut/in, der andere Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, über die Zulassung der Wahlvorschläge, ermittelt und stellt das Ergebnis der Wahl fest.
- (2) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit aller Mitglieder oder deren Stellvertreter/innen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung.
- (4) Die Bekanntmachungen des Wahlausschusses und des Wahlleiters erfolgen durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch die schriftliche Benachrichtigung der Wahlberechtigten.

§ 5

- (1) Der/die Wahlleiter/in bestimmt die Zeit, innerhalb der die Wahl vorzunehmen ist.
- (2) Der/die Präsident/in der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes veröffentlicht spätestens 112 Tage vor Ende der Wahlzeit im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder durch besonderes Rundschreiben an die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
 1. Beginn und Ende der Wahlzeit,
 2. die Namen und Anschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
 3. die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen,

4. eine Aufforderung an die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes mit Approbationen oder Erlaubnissen für beide Berufsgruppen (als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in und als Psychologische/r Psychotherapeut/in) zur Abgabe einer Erklärung, in welchem Wählerverzeichnis sie oder er geführt werden will.

§ 6

- (1) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes führt je ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) für jede der beiden Berufsgruppen. In den Wählerverzeichnissen nach Anlage 1a und 1b sind die Wahlberechtigten nach Familien- und Vornamen und Praxisanschrift / Ort der Berufstätigkeit in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Vor Eintragung der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in die Wählerverzeichnisse ist deren Wahlberechtigung durch die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zu prüfen. Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes, die beiden Berufsgruppen zugehören, ist vor der Erstellung der Wählerverzeichnisse Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll.
- (3) Der/die Wahlleiter/in gibt mindestens 84 Tage vor Ende der Wahlzeit im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder durch besonderes Rundschreiben bekannt, wo, bis zu welchem Tag und zu welchen Tageszeiten Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse möglich ist. Gleichzeitig gibt sie oder er bekannt, wo und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse eingelegt werden können.

§ 7

- (1) Ein Mitglied der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes kann gegen das Wählerverzeichnis Einspruch geltend machen. Dieser ist bis zum Ablauf von sieben Tagen nach dem Ende der Einsichtsfrist bei der/m Wahlleiter/in der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes gegen Empfangsschein auszuhändigen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 8

- (1) Nach Ablauf der Einsichtsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung besitzen und in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Nachträge in das Wählerverzeichnis und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben.

- (3) Das Wählerverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss abzuschließen und vom Wahlleiter zu beurkunden. Hierbei ist auf dem Vorblatt (Anlage 2a/b) zum Wählerverzeichnis zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse gültig eingetragen worden sind.

§ 9

- (1) Die/die Wahlleiter/in bestimmt in Anwendung des § 9 Abs. 1 und 2 SHKG die Anzahl der zu wählenden Psychologischen Psychotherapeut/inn/en und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en.
- (2) Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluss haben keinen Einfluss auf die Anzahl der zu Wählenden.

§ 10

Die/die Wahlleiter/in gibt spätestens 49 Tage vor Ende der Wahlzeit im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder durch besonderes Rundschreiben bekannt

1. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung,
2. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. die Bestimmungen über die Stimmabgabe.

§ 11

Wahlvorschläge (Anlage 3a bzw. 3b) sind von den Wahlberechtigten bis 35 Tage vor Ende der Wahlzeit bei der/dem Wahlleiter/in einzureichen. Die Wahlvorschläge sind für jede Berufsgruppe gesondert einzureichen. Bewerber einer Berufsgruppe können nur von Wahlberechtigten dieser Gruppe vorgeschlagen werden.

§ 12

- (1) Wahlvorschläge sind in der Form von Listen einzureichen, auf der mindestens drei Bewerber/innen aufgeführt sein müssen. Die Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, des akademischen Grades, ihrer Anschrift sowie der Berufsgruppe und der Ort der Berufsausübung genannt sein. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf.
- (2) Ein/e Bewerber/in darf nur für die Berufsgruppe, in deren Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist und nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Wahlvorschlag schriftlich zuzustimmen (Anlage 4). Die Zustimmung ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünfzehn Wahlberechtigten für die Berufsgruppe Psychologischer Psychotherapeut/inn/en und mindestens fünf Wahlberechtigten für die Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en unterschrieben sein (Stützunterschriften). Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Praxisanschrift / Ort der Berufstätigkeit anzugeben. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf einem gesonderten Beiblatt (Anlage 3c/d) zu leisten. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

- (4) Von den Unterzeichner/inne/n gilt die/der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die/der zweite als Stellvertreter/in, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem/der Wahlleiter/in und dem Wahlausschuss ermächtigt.

§ 13

- (1) Mit dem Wahlvorschlag ist die Bewerbererklärung jeder vorgeschlagenen Person nach der Anlage 4 einzureichen.
- (2) Stellt die/der Wahlleiter/in fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat die/der Wahlleiter/in unverzüglich die Vertrauensperson zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Die Mängel sind innerhalb von sieben Tagen zu beseitigen.

§ 14

- (1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.
- (2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerber/innen zu streichen,
 1. die nicht wählbar sind, oder
 2. für welche die nach §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgemäß beigebracht worden sind, oder
 3. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind.
- (4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerber/inne/n sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Für die Wahl sind amtlich herzustellen:

1. der Stimmzettel nach der Anlage 5
2. der Wahlausweis nach der Anlage 6,
3. der äußere Briefumschlag (Wahlbrief-Umschlag) nach der Anlage 7,
4. der innere Briefumschlag ("Wahlumschlag") nach der Anlage 8 und
5. ein Abdruck des § 18 der Wahlordnung.

§ 16

- (1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge wird von dem/der Wahlleiter/in für jede Berufsgruppe ein Stimmzettel angefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge - nummeriert in der Reihenfolge des von der/dem Wahlleiter/in zu ziehenden Loses und jeweils innerhalb der Wahlvorschläge

untereinander die zugelassenen Bewerber/innen mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben und in der darin bestimmten Reihenfolge.

§ 17

Die/der Wahlleiter/in hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlmittel nach § 15 rechtzeitig abgesandt werden.

III. Die Wahl

§ 18

- (1) Die Wahl wird als Verhältniswahl in einem Mehrstimmenwahlsystem im Briefwahlverfahren durchgeführt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:
 1. Jede/r Wähler/in kann so viele Stimmen abgeben, wie in seiner/ihrer Berufsgruppe Vertretersitze zu vergeben sind.
 2. Er/sie kann seine/ihre Stimmen nur Bewerber/innen geben, die im Stimmzettel aufgeführt sind.
 3. Im Rahmen der ihm/ihr zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann er/sie Bewerber/innen jeweils bis zu drei Stimmen geben.
 4. Er/sie kann einen Wahlvorschlag (Liste) unverändert annehmen.
 5. Er/sie kann seine/ihre Stimmen Bewerber/inne/n aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
 6. Er/sie kann aber auch einen Wahlvorschlag (Liste) kennzeichnen und außerdem einzelnen Bewerber/inne/n in einem oder mehreren Wahlvorschlägen Stimmen geben.
- (3) Der/die Wähler/in legt den entsprechend Absatz 2 gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der/des Wähler/in/s schließen lassen.
- (4) Die/der Wähler/in unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.
- (5) Die/der Wähler/in legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Wahlbrief-Umschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) dem/der Wahlleiter/in.
- (6) Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, dem/dem Wahlleiter/in zugegangen sein.

IV. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 19

- (1) Der/die Wahlleiter/in oder die/der von ihm/ihr beauftragte Wahlhelfer/in sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Er vermerkt auf jedem Wahlbriefumschlag

den Tag des Eingangs. Für die Gültigkeit des Wahlbriefumschlags kommt es auf den Eingang während der Wahlzeit beim/bei der Wahlleiter/in an.

- (2) Spätestens am vierten Tag nach dem Ende der Wahlzeit wird das Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.
- (3) Wahlbriefe sind zurückzuweisen (ungültig), wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlbriefumschlag die Erklärung, dass die Stimmabgabe persönlich ausgeführt wurde, fehlt oder diese nicht unterschrieben ist,
 - c) die Erklärung, dass die Stimmabgabe persönlich ausgeführt wurde, sich im Wahlumschlag befindet,
 - d) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
 - e) der Wahlbriefumschlag oder der Wahlumschlag nicht verschlossen ist,
 - f) kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt wurde,
 - g) ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags liegen,
 - h) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
 - i) der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht in die Wählerliste aufgenommen ist.Werden gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefes Bedenken erhoben, beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung oder die Zurückweisung; die Gründe des Beschlusses vermerkt der Wahlausschuss auf der Rückseite des Wahlbriefes mit Unterschrift.
Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ungeöffnetem Wahlumschlag auszusondern, gegebenenfalls wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Bezüglich der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe wird jeweils in der Wählerliste ein Stimmabgabevermerk angebracht, die Wahlausweise nach §§ 15 und 18 Abs. 4 werden gesammelt und der jeweilige Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (4) Nachdem die letzten zulässigen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Wahlumschlag vermerkt.
- (5) Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Anschließend wird die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft. Es wird eine Zähl- und Gegenliste geführt und so die abgegebenen Stimmen ermittelt. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, so ist der Zählvorgang zu wiederholen. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht den Bestimmungen des § 18 Abs. 3-6 entsprechen.
- (7) Kann das gesamte Abstimmungsergebnis nicht an einem Tag ermittelt werden, ist der Zählvorgang zu unterbrechen und am folgenden Tag fortzusetzen. Zeit und Ort der Fortsetzung sind vom Wahlleiter bekannt zu geben. Die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sind vom Wahlausschuss zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Auszählungsarbeiten unter Verschluss zu verwahren.

Für das Öffnen des Wahlbrief-Umschlages und des inneren Wahlumschlages kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen.

§ 20

Auslegungsregeln für die Ergebnisermittlung:

- (1) Bewerber/innen, die vom /von der Wähler/in gestrichen worden sind, werden keine Stimmen zugeteilt.
- (2) Hat der/die Wähler/in eine/m/r Bewerber/in mehr als drei Stimmen gegeben, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben.
- (3) Hat der/die Wähler/in nur Bewerber/inne/n eines Wahlvorschlages (Liste) Stimmen gegeben und dabei die ihm/ihr zur Verfügung stehenden Stimmzahl überschritten, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben. Sie bleiben in der Weise unberücksichtigt, in dem in der umgekehrten Bewerber/innen-Reihfolge
 - a) zunächst bei Bewerber/inne/n mit einer Stimme,
 - b) dann bei Bewerber/inne/n mit zwei Stimmen und
 - c) anschließend bei Bewerber/inne/n mit drei Stimmen jeweils eine Stimme nicht gewertet wird.Wird danach die dem/der Wähler/in zur Verfügung stehenden Stimmzahl noch immer überschritten, wird auf die Bewerber/innen mit ursprünglich zwei und drei Stimmen Satz 2 entsprechend angewandt bis die zulässige Stimmzahl erreicht ist.
- (4) Bei der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlags wird jede/m/r auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber/in in der Reihenfolge des Wahlvorschlags eine Stimme zugeteilt. Sind danach noch nicht alle dem/der Wähler/in zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, ist der Vorgang zu wiederholen, bis die restlichen Stimmen zugeteilt sind. Die Obergrenze von drei Stimmen je Bewerber/in ist dabei einzuhalten.
- (5) Hat der/die Wähler/in Stimmen vergeben und dabei seine/ihre Stimmzahl nicht ausgeschöpft, gilt die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags (Liste) als Vergabe der restlichen Stimmen. Jedem/jeder Bewerber/in des gekennzeichneten Wahlvorschlags, der/die weniger als drei Stimmen erhalten hat, wird in diesem Fall in der Reihenfolge des Wahlvorschlags jeweils eine Stimme zugeteilt.
- (6) Hat der/die Wähler/in mehrere Wahlvorschläge (Listen) gekennzeichnet und Stimmen vergeben, ohne dabei die Zahl der ihm/ihr zur Verfügung stehenden Stimmen zu überschreiten, bleibt die Kennzeichnung der Wahlvorschläge (Listen) unwirksam.

§ 21

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die enthalten muss:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Anzahl der ungeöffneten Wahlbriefumschläge,
- c) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- e) die Zahl der abgegebenen ungültigen Wahlbriefumschläge
- f) die Namen der gewählten Delegierten und Ersatzleute mit der auf sie entfallenden Stimmzahl,
- g) die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder,
- h) Tag, Ort, Beginn, Ende der Wahlfeststellung,

- i) die Beschlüsse des Wahlausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses, mit denen sie gefasst wurden,
- j) die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten.

§ 22

- (1) Feststellung des Wahlergebnisses auf der Basis des Auszählungsverfahrens nach Niemeyer:
 - 1. Der Wahlausschuss stellt fest wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber/innen und Wahlvorschläge (Listen) abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber/innen gewählt worden sind; die auf einen Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl besteht aus der Summe der von den Bewerber/inne/n dieses Wahlvorschlags erreichten Stimmen.
 - 2. Den einzelnen Wahlvorschlägen (Listen) werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag (Liste) zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
 - 3. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Punkt 2 der Wahlvorschlag (Liste), auf die mehr als die Hälfte der Stimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Punkt 2 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Punkt 3 Satz 1 genannten Wahlvorschlag ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist dann wieder Punkt 2 anzuwenden.
 - 4. Die einer Liste zugefallenen Sitze werden den Bewerber/inne/n in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
 - 5. Sind mehr Sitze zu verteilen, als Bewerber/innen gewählt worden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Die Mitgliederzahl der Vertreterversammlung vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend.
 - 6. Bei der Verteilung der Sitze werden Bewerber/innen, die verstorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben, nicht berücksichtigt.
- (2) Ferner stellt der Wahlausschuss die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest.
- (3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.
- (4) Die/der Wahlleiter/in teilt das Ergebnis der Wahl der/dem Präsident/in der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes und der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit. Die/der Präsident/in gibt das Ergebnis der Wahl unter Nennung der Namen der Gewählten im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder durch besonderes Rundschreiben bekannt.

V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

§ 23

- (1) Die/die Wahlleiter/in benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen zehn Tagen nach Zustellung entsprechend den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.
- (2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 24

- (1) Lehnt die/der Gewählte die Wahl ab oder scheidet diese Person vor Annahme der Wahl aus, so wird sie durch die Ersatzperson ersetzt.
- (2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die/der Wahlleiter/in.
- (3) § 23 gilt entsprechend.

§ 25

- (1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus, so wird es durch die Ersatzperson ersetzt.
- (2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die/der Präsident/in der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder wenn Zweifel bestehen, die Vertreterversammlung.
- (3) § 23 gilt entsprechend.

VI. Konstituierung der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstands

§ 26

Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung findet frühestens 14 Tage und spätestens 42 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 29 Abs. 1 statt. Die Einladung zu der Sitzung erfolgt durch den Wahlleiter mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Wahl des Vorstandes ist gemäß § 13 Abs. 2 SHKG durchzuführen.

§ 27

Der Vorstand ist aus der Vertreterversammlung nach folgendem Modus zu wählen:

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/m Präsident/ten/in, einer/m Vizepräsident/in sowie drei Beisitzer/inne/n. Gemäß § 13 Abs. 1 muss mindestens ein Mitglied des Vorstands Kinder- und Ju-

gendlichenpsychotherapeut/in sein. Stellt sich kein/e Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in zur Wahl, ist diese Funktion mit einer/m Psychologischen Psychotherapeutin/en zu besetzen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag aus der Mitte der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Bewerber/inne/n mit gleicher Stimmenzahl ein erneuter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Personen können auch in Abwesenheit kandidieren und gewählt werden, sofern eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie zur Kandidatur und gegebenenfalls zur Annahme der Wahl bereit sind.
- (4) Die Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder übernimmt ein zuvor von der Versammlung gewählter Wahlausschuss von drei Personen, dem Kandidatinnen/Kandidaten für ein Vorstandsamt nicht angehören dürfen.
- (5) Tritt ein Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Präsident/en/in wirksam zurück, so hat bei der nächsten Vertreterversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

VII. Wahlprüfung

§ 28

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.
- (2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.
- (3) Zum Einspruch ist berechtigt:
 1. jedes Kammermitglied,
 2. die/der Wahlleiter/in

§ 29

- (1) Der Einspruch ist innerhalb 31 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder durch besonderes Rundschreiben bei der/dem Wahlleiter/in schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll ein/e Bevollmächtigte/r benannt werden.
- (2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 30

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Vertreterversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

§ 31

- (1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertreter/inne/n. Zwei Mitglieder und deren Stellvertreter/inne/n müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:
 1. Mitglieder des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
 2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter/innen,
 3. Bewerber/innen aus Wahlvorschlägen,
 4. Beschäftigte der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

- (4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das an Lebensjahren älteste Mitglied oder dessen Stellvertreter/in.
- (5) Die/der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung eine/n Schriftführer/in.

§ 32

Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas Abweichendes ergibt.

§ 33

- (1) Die/die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu
 1. diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie
 2. die/den Bewerber/in oder das Kammerversammlungsmitglied oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte.Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens sieben Tage.
Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung der/des Bevollmächtigten.
- (2) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:
 1. Die/der Präsident/in der Kammer,
 2. Die/der Wahlleiter/in
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; die Vorschrift des § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 34

- (1) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und von der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (3) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreter/innen zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 35

- (1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.
- (2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.

- (3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 Nr. 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig.
- (4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 22 entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalte zulässig.

§ 36

- (1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 22 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

VIII. Nachwahl, Neuwahl und Wiederholungswahl

§ 37

- (1) Eine Nachwahl wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde; eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt. Eine Nachwahl findet auch statt, wenn innerhalb der ersten zwei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung auf weniger als 2/3 der ursprünglich gewählten Vertreter sinkt.
- (2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (3) Neuwahlen finden statt, wenn mindestens 2/3 der Kammermitglieder dies verlangen (§ 10 SHKG).

§ 38

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung.

IX. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 39

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (§ 10 Abs. 5 SHKG).
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe dieser Aufwandsentschädigung entscheidet die Vertreterversammlung.

X. Schlussbestimmungen

§ 40

Die Wahlakten können 60 Tage vor der Wahl einer neuen Vertreterversammlung vernichtet werden. Soweit die Wahlakten personenbezogene Daten enthalten, sind diese nach Ablauf von 180 Tagen nach der Wahl zu vernichten, wenn nicht der/die Wahlleiter/in mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren nach §§ 28 bis 36 etwas anderes anordnet.

§ 41

- (1) Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 14.07.2003

Joachim Jentner
Vorsitzender des Errichtungsausschusses der
Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Anlagen

- Nr. 1a/b Wählerverzeichnisse
- Nr. 2a/b Vorblatt der Wählerverzeichnisse
- Nr. 3a/b Formular für Wahlvorschläge
- Nr. 3c/d Beiblatt Stützünterschriften
- Nr. 4 Bewerbererklärung
- Nr. 5a/b Stimmzettel
- Nr. 6 Wahlausweis
- Nr. 7 äußerer Briefumschlag = Wahlbrief-Umschlag
- Nr. 8 innerer Briefumschlag = Wahlumschlag

(Diese Wahlordnung wurde am 07.08.2003 im Amtsblatt [Nr. 32] des Saarlandes veröffentlicht.)

503 **Ausschreibung einer Notarstelle**

Im Auftrag des Ministeriums der Justiz gibt die Saarländische Notarkammer bekannt, dass zum 1. Oktober 2003 in Saarlouis eine Notarstelle zu besetzen ist.

Zur Bewerbung kommen Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren in Betracht. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Bundesnotarordnung hingewiesen, insbesondere auf § 7.

Bewerbungen, die den Verwaltungsvorschriften betreffend die Angelegenheiten der Notare entsprechen, sind bis spätestens bis zum **9. September 2003, 12.00 Uhr** bei der Saarländischen Notarkammer, Rondell 3, 66424 Homburg, einzureichen.

Der Text der Verwaltungsvorschriften kann von der Saarländischen Notarkammer angefordert werden.

Sonstige Bekanntmachungen

4165 **Bekanntmachung
der Verwaltungsratsmitglieder
der Arbeit und Kultur Saarland GmbH**

Von den beiden Gesellschaftern

1. Saarland, vertreten durch den Minister der Finanzen und Bundesangelegenheiten,
2. Arbeitskammer des Saarlandes,

wurden folgende Verwaltungsratsmitglieder benannt:

Herr Staatssekretär Hansgünter Lang,
Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft,

Frau Reg. Ange. Dr. Dagmar Herwig,
Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales,

Herr Ministerialrat Dr. Klaus-Peter Fox,
Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten,

Herr Heribert Schmitt, Verwaltungsratsvorsitzender,
Arbeitskammer des Saarlandes,

Herr Werner Müller,
Arbeitskammer des Saarlandes,

Herr Volker Guthörl,
Arbeitskammer des Saarlandes.

In der Sitzung des Ministerrates vom 24. Juni 2003 wurde als Nachfolger für Herrn Staatssekretär Josef Hecken, Frau Reg. Ange. Dr. Dagmar Herwig als Vertreterin des Gesellschafters Saarland in den Verwaltungsrat der Arbeit und Kultur Saarland GmbH benannt.

Arbeit und Kultur Saarland GmbH

4175 **Wechsel
im Aufsichtsrat der Klinikum Merzig gGmbH**

Aus dem Aufsichtsrat der Klinikum Merzig gGmbH ist ausgeschieden: Herr Klaus Behnisch, Saarbrücken.

Seine Nachfolge hat angetreten: Dr. Heiko Jütte, St. Ingbert.

Gerhard Kühle
Verwaltungsdirektor

4147 **Wahlordnung
für die Wahlen zur Vertreterversammlung der
Psychotherapeutenkammer des Saarlandes**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) vom 11. März 1998 (Amtsbl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2002 in Verbindung mit Artikel 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2362), beschließt der Errichtungsausschuss der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die nachfolgende Wahlordnung.

Gliederung

1. Allgemeine Vorschriften
2. Wahlvorbereitungen
3. Die Wahl
4. Feststellung des Wahlergebnisses
5. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl
6. Konstituierung der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstands
7. Wahlprüfung
8. Nachwahl, Neuwahl und Wiederholungswahl
9. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung
10. Schlussbestimmungen

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind von den Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes für ihre jeweilige Berufsgruppe zu wählen. Gehört ein Mitglied beiden Berufsgruppen an, so hat es vor dem Wahlgang (§ 10 Abs. 3 SHKG) zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll.
- (3) Die Zahl der aus beiden Berufsgruppen zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung wird nach den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 SHKG bestimmt und ist durch Mitteilung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes bekannt zu machen.
- (4) Die stimmberechtigte Person kann ihre Stimmen auf alle Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren).

II.

Wahlvorbereitungen

§ 2

Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes und muss mindestens 14 Tage betragen. Der/die Wahlleiter/in bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.

§ 3

- (1) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes beruft zur Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung für die Wahlperiode einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem/der Wahlleiter/in und zwei Beisitzern. Für den/die Wahlleiter/in und die Beisitzer/innen sind persönliche Stellvertreter zu berufen.
- (2) Der/die Wahlleiter/in und sein/e Stellvertreter/in dürfen nicht Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sein; sie dürfen nicht bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes beschäftigt sein und müssen über eine entsprechende Erfahrung und Befähigung verfügen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der/die Wahlleiter/in oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.
- (3) Die Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter/innen müssen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sein. Sie dürfen keine Wahlbewerber/innen sein. Ein/e Beisitzer/in muss ein/e Psychologische/r Psychotherapeut/in, der andere Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, über die Zulassung der Wahlvorschläge, ermittelt und stellt das Ergebnis der Wahl fest.
- (2) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit aller Mitglieder oder deren Stellvertreter/innen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung.
- (4) Die Bekanntmachungen des Wahlausschusses und des Wahlleiters erfolgen durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch die schriftliche Benachrichtigung der Wahlberechtigten.

§ 5

- (1) Der/die Wahlleiter/in bestimmt die Zeit, innerhalb der die Wahl vorzunehmen ist.
- (2) Der/die Präsident/in der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes veröffentlicht spätestens 112 Tage vor Ende der Wahlzeit im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder durch besonderes Rundschreiben an die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
 1. Beginn und Ende der Wahlzeit,
 2. die Namen und Anschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,

3. die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen,
4. eine Aufforderung an die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes mit Approbationen oder Erlaubnissen für beide Berufsgruppen (als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in und als Psychologische/r Psychotherapeut/in) zur Abgabe einer Erklärung, in welchem Wählerverzeichnis sie oder er geführt werden will.

§ 6

- (1) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes führt je ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) für jede der beiden Berufsgruppen. In den Wählerverzeichnissen nach Anlage 1a und 1b sind die Wahlberechtigten nach Familien- und Vornamen und Praxisanschrift/Ort der Berufstätigkeit in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Vor Eintragung der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in die Wählerverzeichnisse ist deren Wahlberechtigung durch die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zu prüfen. Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes, die beiden Berufsgruppen zugehören, ist vor der Erstellung der Wählerverzeichnisse Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll.
- (3) Der/die Wahlleiter/in gibt mindestens 84 Tage vor Ende der Wahlzeit im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder durch besonderes Rundschreiben bekannt, wo, bis zu welchem Tag und zu welchen Tageszeiten Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse möglich ist. Gleichzeitig gibt sie oder er bekannt, wo und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse eingelegt werden können.

§ 7

- (1) Ein Mitglied der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes kann gegen das Wählerverzeichnis Einspruch geltend machen. Dieser ist bis zum Ablauf von sieben Tagen nach dem Ende der Einsichtsfrist bei der/m Wahlleiter/in der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes gegen Empfangsschein auszuhändigen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 8

- (1) Nach Ablauf der Einsichtsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung besitzen und in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Nachträge in das Wählerverzeichnis und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss abzuschließen und vom Wahlleiter zu beurkunden. Hierbei ist auf dem Vorblatt (Anlage 2a/b) zum Wählerverzeichnis zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse gültig eingetragen worden sind.

§ 9

- (1) Die/die Wahlleiter/in bestimmt in Anwendung des § 9 Abs. 1 und 2 SHKG die Anzahl der zu wählenden Psychologischen Psychotherapeut/inn/en und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en.
- (2) Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluss haben keinen Einfluss auf die Anzahl der zu Wählenden.

§ 10

Der/die Wahlleiter/in gibt spätestens 49 Tage vor Ende der Wahlzeit im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder durch besonderes Rundschreiben bekannt:

1. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung,
2. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. die Bestimmungen über die Stimmabgabe.

§ 11

Wahlvorschläge (Anlage 3a bzw. 3b) sind von den Wahlberechtigten bis 35 Tage vor Ende der Wahlzeit bei der/dem Wahlleiter/in einzureichen. Die Wahlvorschläge sind für jede Berufsgruppe gesondert einzureichen. Bewerber einer Berufsgruppe können nur von Wahlberechtigten dieser Gruppe vorgeschlagen werden.

§ 12

- (1) Wahlvorschläge sind in der Form von Listen einzureichen, auf der mindestens drei Bewerber/innen aufgeführt sein müssen. Die Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, des akademischen Grades, ihrer Anschrift sowie der Berufsgruppe und der Ort der Berufsausübung genannt sein. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf.
- (2) Ein/e Bewerber/in darf nur für die Berufsgruppe, in deren Wählerverzeichnis sie oder er eingetra-

gen ist und nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Wahlvorschlag schriftlich zuzustimmen (Anlage 4). Die Zustimmung ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünfzehn Wahlberechtigten für die Berufsgruppe Psychologischer Psychotherapeut/inn/en und mindestens fünf Wahlberechtigten für die Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en unterschrieben sein (Stützunterschriften). Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Praxisanschrift/Ort der Berufstätigkeit anzugeben. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf einem gesonderten Beiblatt (Anlage 3c/d) zu leisten. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (4) Von den Unterzeichner/inne/n gilt die/der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die/der zweite als Stellvertreter/in, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem/der Wahlleiter/in und dem Wahlausschuss ermächtigt.

§ 13

- (1) Mit dem Wahlvorschlag ist die Bewerbererklärung jeder vorgeschlagenen Person nach der Anlage 4 einzureichen.
- (2) Stellt die/der Wahlleiter/in fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat die/der Wahlleiter/in unverzüglich die Vertrauensperson zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Die Mängel sind innerhalb von sieben Tagen zu beseitigen.

§ 14

- (1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.
- (2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerber/innen zu streichen,
 1. die nicht wählbar sind, oder
 2. für welche die nach §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgemäß beigebracht worden sind, oder
 3. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind.
- (4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerber/inne/n sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Für die Wahl sind amtlich herzustellen:

1. der Stimmzettel nach der Anlage 5,
2. der Wahlausweis nach der Anlage 6,
3. der äußere Briefumschlag (Wahlbrief-Umschlag) nach der Anlage 7,
4. der innere Briefumschlag („Wahlumschlag“) nach der Anlage 8 und
5. ein Abdruck des § 18 der Wahlordnung.

§ 16

- (1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge wird von dem/der Wahlleiter/in für jede Berufsgruppe ein Stimmzettel angefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge — nummeriert in der Reihenfolge des von der/dem Wahlleiter/in zu ziehenden Loses und jeweils innerhalb der Wahlvorschläge untereinander die zugelassenen Bewerber/innen mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben und in der darin bestimmten Reihenfolge.

§ 17

Die/der Wahlleiter/in hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlmittel nach § 15 rechtzeitig absandt werden.

III.

Die Wahl

§ 18

- (1) Die Wahl wird als Verhältniswahl in einem Mehrstimmenwahlsystem im Briefwahlverfahren durchgeführt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:
 1. Jede/r Wähler/in kann so viele Stimmen abgeben, wie in seiner/ihrer Berufsgruppe Vertretersitze zu vergeben sind.
 2. Er/sie kann seine/ihre Stimmen nur Bewerber/innen geben, die im Stimmzettel aufgeführt sind.
 3. Im Rahmen der ihm/ihr zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann er/sie Bewerber/innen jeweils bis zu drei Stimmen geben.
 4. Er/sie kann einen Wahlvorschlag (Liste) unverändert annehmen.
 5. Er/sie kann seine/ihre Stimmen Bewerber/innen/n aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
 6. Er/sie kann aber auch einen Wahlvorschlag (Liste) kennzeichnen und außerdem einzelnen Bewerber/innen/n in einem oder mehreren Wahlvorschlägen Stimmen geben.
- (3) Der/die Wähler/in legt den entsprechend Absatz 2 gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der/des Wähler/in/s schließen lassen.

- (4) Die/der Wähler/in unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.
- (5) Die/der Wähler/in legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Wahlbrief-Umschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) dem/der Wahlleiter/in.
- (6) Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der/dem Wahlleiter/in zugegangen sein.

IV.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 19

- (1) Der/die Wahlleiter/in oder die/der von ihm/ihr beauftragte Wahlhelfer/in sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Er vermerkt auf jedem Wahlbriefumschlag den Tag des Eingangs. Für die Gültigkeit des Wahlbriefumschlags kommt es auf den Eingang während der Wahlzeit beim/bei der Wahlleiter/in an.
- (2) Spätestens am vierten Tag nach dem Ende der Wahlzeit wird das Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.
- (3) Wahlbriefe sind zurückzuweisen (ungültig), wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlbriefumschlag die Erklärung, dass die Stimmabgabe persönlich ausgeführt wurde, fehlt oder diese nicht unterschrieben ist,
 - c) die Erklärung, dass die Stimmabgabe persönlich ausgeführt wurde, sich im Wahlumschlag befindet,
 - d) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
 - e) der Wahlbriefumschlag oder der Wahlumschlag nicht verschlossen ist,
 - f) kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt wurde,
 - g) ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags liegen,
 - h) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
 - i) der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht in die Wählerliste aufgenommen ist.

Werden gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefes Bedenken erhoben, beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung oder die Zurückweisung; die Gründe des Beschlusses vermerkt der Wahlausschuss auf der Rückseite des Wahlbriefes mit Unterschrift.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ungeöffnetem Wahlumschlag auszusondern, gegebenenfalls wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Bezüglich der nicht zurück-

gewiesenen Wahlbriefe wird jeweils in der Wählerliste ein Stimmabgabevermerk angebracht, die Wahlausweise nach §§ 15 und 18 Abs. 4 werden gesammelt und der jeweilige Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

- (4) Nachdem die letzten zulässigen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Wahlumschlag vermerkt.
- (5) Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Anschließend wird die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft. Es wird eine Zähl- und Gegenliste geführt und so die abgegebenen Stimmen ermittelt. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, so ist der Zählvorgang zu wiederholen. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht den Bestimmungen des § 18 Abs. 3–6 entsprechen.
- (7) Kann das gesamte Abstimmungsergebnis nicht an einem Tag ermittelt werden, ist der Zählvorgang zu unterbrechen und am folgenden Tag fortzusetzen. Zeit und Ort der Fortsetzung sind vom Wahlleiter bekannt zu geben. Die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sind vom Wahlausschuss zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Auszählungsarbeiten unter Verschluss zu verwahren.

Für das Öffnen des Wahlbrief-Umschlages und des inneren Wahlumschlages kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen.

§ 20

Auslegungsregeln für die Ergebnisermittlung:

- (1) Bewerber/innen, die vom/von der Wähler/in gestrichen worden sind, werden keine Stimmen zugeteilt.
- (2) Hat der/die Wähler/in eine/m/r Bewerber/in mehr als drei Stimmen gegeben, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben.
- (3) Hat der/die Wähler/in nur Bewerber/inne/n eines Wahlvorschlages (Liste) Stimmen gegeben und dabei die ihm/ihr zur Verfügung stehenden Stimmenzahl überschritten, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben. Sie bleiben in der Weise unberücksichtigt, in dem in der umgekehrten Bewerber/innen-Reihfolge
 - a) zunächst bei Bewerber/inne/n mit einer Stimme,
 - b) dann bei Bewerber/inne/n mit zwei Stimmen und
 - c) anschließend bei Bewerber/inne/n mit drei Stimmen jeweils eine Stimme nicht gewertet wird.

Wird danach die dem/der Wähler/in zur Verfügung stehenden Stimmenzahl noch immer überschritten, wird auf die Bewerber/innen mit ursprünglich zwei und drei Stimmen Satz 2 entsprechend angewandt bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

- (4) Bei der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlages wird jede/m/r auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber/in in der Reihenfolge des Wahlvorschlages eine Stimme zugeteilt. Sind danach noch nicht alle dem/der Wähler/in zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, ist der Vorgang zu wiederholen, bis die restlichen Stimmen zugeteilt sind. Die Obergrenze von drei Stimmen je Bewerber/in ist dabei einzuhalten.
- (5) Hat der/die Wähler/in Stimmen vergeben und dabei seine/ihre Stimmenzahl nicht ausgeschöpft, gilt die Kennzeichnung eines Wahlvorschlages (Liste) als Vergabe der restlichen Stimmen. Jedem/jeder Bewerber/in des gekennzeichneten Wahlvorschlages, der/die weniger als drei Stimmen erhalten hat, wird in diesem Fall in der Reihenfolge des Wahlvorschlages jeweils eine Stimme zugeteilt.
- (6) Hat der/die Wähler/in mehrere Wahlvorschlüsse (Listen) gekennzeichnet und Stimmen vergeben, ohne dabei die Zahl der ihm/ihr zur Verfügung stehenden Stimmen zu überschreiten, bleibt die Kennzeichnung der Wahlvorschlüsse (Listen) unwirksam.

§ 21

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die enthalten muss:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Anzahl der ungeöffneten Wahlbriefumschläge,
- c) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- e) die Zahl der abgegebenen ungültigen Wahlbriefumschläge
- f) die Namen der gewählten Delegierten und Ersatzleute mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl,
- g) die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder,
- h) Tag, Ort, Beginn, Ende der Wahlfeststellung,
- i) die Beschlüsse des Wahlausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses, mit denen sie gefasst wurden,
- j) die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten.

§ 22

- (1) Feststellung des Wahlergebnisses auf der Basis des Auszählungsverfahrens nach Niemeyer:
 1. Der Wahlausschuss stellt fest wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber/innen und Wahlvorschlüsse (Listen) abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahl-

vorschläge entfallen und welche Bewerber/innen gewählt worden sind; die auf einen Wahlvorschlag entfallende Stimmzahl besteht aus der Summe der von den Bewerber/innen/n dieses Wahlvorschlags erreichten Stimmen.

2. Den einzelnen Wahlvorschlägen (Listen) werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag (Liste) zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
3. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Punkt 2 der Wahlvorschlag (Liste), auf die mehr als die Hälfte der Stimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Punkt 2 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Punkt 3 Satz 1 genannten Wahlvorschlag ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist dann wieder Punkt 2 anzuwenden.
4. Die einer Liste zugefallenen Sitze werden den Bewerber/innen/n in der Reihenfolge der Stimmzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
5. Sind mehr Sitze zu verteilen, als Bewerber/innen gewählt worden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Die Mitgliederzahl der Vertreterversammlung vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend.
6. Bei der Verteilung der Sitze werden Bewerber/innen, die verstorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben, nicht berücksichtigt.

- (2) Ferner stellt der Wahlausschuss die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest.
- (3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.
- (4) Die/der Wahlleiter/in teilt das Ergebnis der Wahl der/dem Präsident/in der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes und der Aufsichts-

behörde unverzüglich mit. Die/der Präsident/in gibt das Ergebnis der Wahl unter Nennung der Namen der Gewählten im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder durch besonderes Rundschreiben bekannt.

V.

Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

§ 23

- (1) Die/der Wahlleiter/in benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen zehn Tagen nach Zustellung entsprechend den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.
- (2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 24

- (1) Lehnt die/der Gewählte die Wahl ab oder scheidet diese Person vor Annahme der Wahl aus, so wird sie durch die Ersatzperson ersetzt.
- (2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die/der Wahlleiter/in.
- (3) § 23 gilt entsprechend.

§ 25

- (1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus, so wird es durch die Ersatzperson ersetzt.
- (2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die/der Präsident/in der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder wenn Zweifel bestehen, die Vertreterversammlung.
- (3) § 23 gilt entsprechend.

VI.

Konstituierung der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstands

§ 26

Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung findet frühestens 14 Tage und spätestens 42 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 29 Abs. 1 statt. Die Einladung zu der Sitzung erfolgt durch den Wahlleiter mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Wahl des Vorstandes ist gemäß § 13 Abs. 2 SHKG durchzuführen.

§ 27

Der Vorstand ist aus der Vertreterversammlung nach folgendem Modus zu wählen:

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/m Präsident/ten/in, einer/m Vizepräsident/in sowie drei Beisitzer/innen/n. Gemäß § 13 Abs. 1 muss mindestens ein

Mitglied des Vorstands Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in sein. Stellt sich kein/e Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in zur Wahl, ist diese Funktion mit einer/m Psychologischen Psychotherapeutin/en zu besetzen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag aus der Mitte der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Bewerber/inne/n mit gleicher Stimmenzahl ein erneuter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Personen können auch in Abwesenheit kandidieren und gewählt werden, sofern eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie zur Kandidatur und gegebenenfalls zur Annahme der Wahl bereit sind.
- (4) Die Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder übernimmt ein zuvor von der Versammlung gewählter Wahlausschuss von drei Personen, dem Kandidatinnen/Kandidaten für ein Vorstandsamt nicht angehören dürfen.
- (5) Tritt ein Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Präsident/en/in wirksam zurück, so hat bei der nächsten Vertreterversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

VII. Wahlprüfung

§ 28

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.
- (2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.
- (3) Zum Einspruch ist berechtigt:
 1. jedes Kammermitglied,
 2. die/der Wahlleiter/in.

§ 29

- (1) Der Einspruch ist innerhalb 31 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder durch besonderes Rundschreiben bei der/dem Wahlleiter/in schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll ein/e Bevollmächtigter/r benannt werden.
- (2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 30

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Vertreterversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des

Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

§ 31

- (1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertreter/inne/n. Zwei Mitglieder und deren Stellvertreter/inne/n müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:
 1. Mitglieder des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
 2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter/innen,
 3. Bewerber/innen aus Wahlvorschlägen,
 4. Beschäftigte der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.
- (4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das an Lebensjahren älteste Mitglied oder dessen Stellvertreter/in.
- (5) Die/der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung eine/n Schriftführer/in.

§ 32

Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas Abweichendes ergibt.

§ 33

- (1) Die/die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu
 1. diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie
 2. die/den Bewerber/in oder das Kammerversammlungsmitglied oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte.

Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens sieben Tage.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung der/des Bevollmächtigten.

- (2) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:
 1. Die/der Präsident/in der Kammer,
 2. Die/der Wahlleiter/in

- (3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; die Vorschrift des § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 34

- (1) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und von der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (3) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreter/innen zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 35

- (1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.
- (2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtet er dementsprechend das Wahlergebnis.
- (3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 Nr. 2 fest, so berichtet er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig.
- (4) Wird das Wahlergebnis berichtet, ist § 22 entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 36

- (1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtet, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 22 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

VIII.

Nachwahl, Neuwahl und Wiederholungswahl

§ 37

- (1) Eine Nachwahl wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahl-

vorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde; eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt. Eine Nachwahl findet auch statt, wenn innerhalb der ersten zwei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung auf weniger als 2/3 der ursprünglich gewählten Vertreter sinkt.

- (2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (3) Neuwahlen finden statt, wenn mindestens 2/3 der Kammermitglieder dies verlangen (§ 10 SHKG).

§ 38

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung.

IX.

Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 39

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (§ 10 Abs. 5 SHKG).
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe dieser Aufwandsentschädigung entscheidet die Vertreterversammlung.

X.

Schlussbestimmungen

§ 40

Die Wahlakten können 60 Tage vor der Wahl einer neuen Vertreterversammlung vernichtet werden. Soweit die Wahlakten personenbezogene Daten enthalten, sind diese nach Ablauf von 180 Tagen nach der Wahl zu vernichten, wenn nicht der/die Wahlleiter/in mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren nach §§ 28 bis 36 etwas anderes anordnet.

§ 41

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 14. Juli 2003

Joachim Jentner

Vorsitzender des Errichtungsausschusses der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Muster**Wählerverzeichnis der
Psychologischen Psychotherapeut/inn/en**

Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Anschrift der Wahlberechtigten	Bemerkungen gemäß §§ 6, 8 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
1		
2		
3		

Muster**Wählerverzeichnis der
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en**

Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Anschrift der Wahlberechtigten	Bemerkungen gemäß §§ 6, 8 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
1		
2		
3		

Anlage 2a

Muster

Vorblatt zum Wählerverzeichnis der
Psychologischen Psychotherapeut/inn/en

Psychotherapeutenkammer
des Saarlandes
– Der/die Wahlleiter/in –

Saarbrücken, den _____

Betr.: Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Dieses Wählerverzeichnis hat zur Einsicht durch die Kammermitglieder der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeut/inn/en

vom _____ bis _____

in der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ausgelegen.

Das Wählerverzeichnis wird – unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlausschusses über die Einsprüche¹⁾ – hiermit abgeschlossen. Gemäß § 8 Abs. 3 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind _____ Wahlberechtigte gestrichen und _____ Wahlberechtigte nachgetragen worden. Die endgültige Zahl der Wahlberechtigten beträgt _____.

Unterschrift des/der Wahlleiter/in

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Muster**Vorblatt zum Wählerverzeichnis der
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en**

Psychotherapeutenkammer
des Saarlandes
– Der/die Wahlleiter/in –

Saarbrücken, den _____

Betr.: Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Dieses Wählerverzeichnis hat zur Einsicht durch die Kammermitglieder der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en

vom _____ bis _____

in der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ausgelegen.

Das Wählerverzeichnis wird – unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlausschusses über die Einsprüche¹⁾ – hiermit abgeschlossen. Gemäß § 8 Abs. 3 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind _____ Wahlberechtigte gestrichen und _____ Wahlberechtigte nachgetragen worden. Die endgültige Zahl der Wahlberechtigten beträgt _____ .

Unterschrift des/der Wahlleiter/in

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Muster

Wahlvorschlag

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
 Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Jahre _____

1. Eine Liste mit Wahlvorschlägen muss mindestens drei Bewerber/innen umfassen (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes). Aus dem Wählerverzeichnis der Psychologischen Psychotherapeut/inn/en werden folgende Bewerber/innen vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Akademischer Grad	Anschrift	Berufsgruppe	Ort der Berufsausübung	Nr. des Wählerverzeichnisses

2. Als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag gilt die oder der Erstunterzeichnende (Nr. _____ des Wählerverzeichnisses).

Die Vertrauensperson erklärt, dass sie nicht Vertrauensperson für einen weiteren Wahlvorschlag zu dieser Kammerwahl ist.

3. Die Kurzbezeichnung (Kennwort) umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes maximal fünf Wörter und lautet:

(Bitte in Druckschrift eintragen! Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 14 Abs. 2 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes nicht zugelassen werden!)

Muster

Wahlvorschlag

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Jahre _____

1. Eine Liste mit Wahlvorschlägen muss mindestens drei Bewerber/innen umfassen (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes). Aus dem Wählerverzeichnis der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en werden folgende Bewerber/innen vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Akademischer Grad	Anschrift	Berufsgruppe	Ort der Berufsausübung	Nr. des Wählerverzeichnisses

2. Als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag gilt die oder der Erstunterzeichnende (Nr. _____ des Wählerverzeichnisses).

Die Vertrauensperson erklärt, dass sie nicht Vertrauensperson für einen weiteren Wahlvorschlag zu dieser Kammerwahl ist.

3. Die Kurzbezeichnung (Kennwort) umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes maximal fünf Wörter und lautet:

(Bitte in Druckschrift eintragen! Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 14 Abs. 2 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes nicht zugelassen werden!)

Anlage 3c

Muster

Beiblatt Stützunterschriften

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Jahre _____

Betr. Wahlvorschlag Psychologische Psychotherapeuten

Kennwort: _____

Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre Unterschrift folgende (mindestens 15) Wahlberechtigte (§ 12 Abs. 3):

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Anschrift	persönl. und handschriftl. Unterschrift

Anlage 3d

Muster

Beiblatt Stützunterschriften

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Jahre _____

Betr. Wahlvorschlag Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Kennwort: _____

Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre Unterschrift folgende (mindestens 5) Wahlberechtigte (§ 12 Abs. 3):

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Anschrift	persönl. und handschriftl. Unterschrift

Muster

Bewerbererklärung

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Jahre _____

Ich erkläre hiermit,

1. dass ich meiner Aufnahme in den Wahlvorschlag gemäß § 13 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zustimme und meine Zustimmung zur Aufnahme in einen weiteren Wahlvorschlag nicht erteilt habe,
2. dass mir das aktive und passive Berufswahlrecht nicht aberkannt worden ist,
3. dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die meine Wählbarkeit zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes gem. § 11 Abs. 1 und 2 SHKG ¹⁾ ausschließen.

_____ den _____
Ort Datum Vor- und Familienname
(in Druckschrift)

Anschrift Unterschrift

¹⁾ § 11 Abs. 1 und 2 SHKG lauten:

Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen gehen verloren durch

1. Wegfall der Mitgliedschaft in der Kammer,
2. Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,
3. Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung,
4. Aberkennung des Rechts, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch strafgerichtliches Urteil,
5. Aberkennung durch berufsgerichtliches Urteil,
6. Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Bestallung oder der Approbation,
7. Anordnung eines Berufsverbots gemäß § 70 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung.

Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung verliert auch, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Muster

Stimmzettel

der Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Jahre _____

für die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeu/tinn/en

Die Anzahl der maximal zu vergebenden Stimmen beträgt für diese Berufsgruppe entsprechend der Festlegung (§ 10 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes) durch den/die Wahlleiter/in _____ Stimmen. Folglich darf die Summe aller in diesem Stimmzettel abgegebenen Stimmen dieses Maximum nicht überschreiten. Bitte beachten Sie für die Möglichkeiten der Stimmabgabe gemäß § 18 Abs. 2 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die beigefügten Erklärungen des/der Wahlleiter/in/s!

Wahlvorschlag 1	○
Kurzbezeichnung:	max. 3 Stimmen je Kandidat/in

1.	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>

Wahlvorschlag 2	○
Kurzbezeichnung:	max. 3 Stimmen je Kandidat/in

1.	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>

Wahlvorschlag 3	○
Kurzbezeichnung:	max. 3 Stimmen je Kandidat/in

1.	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tage, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein (§ 18 Abs. 6 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes)

Muster

Stimmzettel

der Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Jahre _____

für die Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en

Die Anzahl der maximal zu vergebenden Stimmen beträgt für diese Berufsgruppe entsprechend der Festlegung (§ 10 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes) durch den/die Wahlleiter/in _____ Stimmen. Folglich darf die Summe aller in diesem Stimmzettel abgegebenen Stimmen dieses Maximum nicht überschreiten. Bitte beachten Sie für die Möglichkeiten der Stimmabgabe gemäß § 18 Abs. 2 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die beigefügten Erklärungen des/der Wahlleiter/in/s!

Wahlvorschlag 1	<input type="radio"/>
Kurzbezeichnung:	max. 3 Stimmen je Kandidat/in
1.	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>

Wahlvorschlag 2	<input type="radio"/>
Kurzbezeichnung:	max. 3 Stimmen je Kandidat/in
1.	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>

Wahlvorschlag 3	<input type="radio"/>
Kurzbezeichnung:	max. 3 Stimmen je Kandidat/in
1.	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tage, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein (§ 18 Abs. 6 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes)

Muster

Im äußeren Wahlumschlag zurücksenden!

Wahlausweis

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
 Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Jahre _____

Berufsgruppe: Psychologische Psychotherapeut/inn/en
 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en
 – Zutreffendes bitte ankreuzen! Eine einzelne Ankreuzung ist nur erlaubt. –

Nr. _____ der Wählerliste

Familienname: _____

Vorname: _____

geboren: _____

Anschrift: _____

ist wahlberechtigt zur Wahl der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

Saarbrücken, den _____

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Vom Wähler ausfüllen!

Erklärung

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, dass ich

- a) die oben genannte Person bin und
- b) einen im inneren Briefumschlag enthaltenen Stimmzettel selbst mit Stimmabgabevermerk/en versehen habe.

_____ den _____
 Ort Datum

 Unterschrift mit Vor- und Familienname des/der Wahlberechtigten

Muster**Äußerer Briefumschlag!**

Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

- Berufsgruppe: Psychologische Psychotherapeut/inn/en
 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en
– Zutreffendes bitte ankreuzen! Eine einzelne Ankreuzung ist nur erlaubt. –

An

die Wahlleiterin oder den Wahlleiter

Anschrift

Muster**Innerer Briefumschlag!**

Wahlumschlag für die Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

- Berufsgruppe: Psychologische Psychotherapeut/inn/en
 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en
– Zutreffendes bitte ankreuzen! Eine einzelne Ankreuzung ist nur erlaubt. –

(Dieser Wahlumschlag darf n u r den Stimmzettel enthalten und ist zu verschließen!)